

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 26.09.2024** im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22:02 Uhr

Anwesende: Bgm. **Kiechl** Walter, MSc, als Vorsitzender
Bgm.-Stv. **Gschirr Andreas**
GV **Ribis** Reinhard
GV Ing. **Hölzl** Peter
GRⁱⁿ **Auer** Stefanie
GR **Blasisker** Andreas
GRⁱⁿ **Bleicher** Julia
GRⁱⁿ **Miller** Renate
GR **Reichegger** Günter
GR **Seidner** Gerhard
GR **Volgger** Karl
für GR **Völlenklee** Christoph – Ersatzmitglied Armin Huber
für GR Ing. **Wehrauter** Simon – Ersatzmitglied Stefan Volgger

Entschuldigt: GR **Völlenklee** Christoph
GR **Wehrauter** Simon

Schriftführer: Ingrid Hölzl

TAGESORDNUNG:

1. Besprechung Veranstaltungen am Vorplatz zum Pavillon
2. Vergabe Wasserableitung Tröglbrandquelle
3. Bildungscampus Ellbögen
 - 3.1. Vergabe Zaun Kindergarten und Volksschule
 - 3.2. Vergabe Betonarbeiten Abschluss Sportplatz
4. Auflösung der gebildeten Rücklage Kraftwerk Viggabach
5. Information Kraftwerk Viggabach
6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung des Gemeindeverbandes Polytechnischer Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal
7. Anschaffung Informationstafel am Kirchplatz
8. Vergabe Druck Dorfzeitung 2024

9. Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen

9.1. Vergabe Profeglalm über die Wintermonate

9.2. Bericht des Substanzverwalters

10. Bericht der Ausschüsse

11. Genehmigung der Niederschriften vom 08.08.2024

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

BESCHLÜSSE:

Bgm. Kiechl begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und dankt den Ersatzmitgliedern für ihr Erscheinen.

Er begrüßt auch die Gäste Thomas und Sabine Reimair.

1. Besprechung Veranstaltungen am Vorplatz zum Pavillon

Bgm. Kiechl erklärt den Sachverhalt. Veranstaltungen enden im Sommer unter der Woche um 22:00 Uhr, am Wochenende um 02:30 Uhr. Er bittet die Gäste Thomas und Sabine Reimair, ihren Standpunkt zu erklären. Hr. Reimair versteht nicht, warum die Musik nach 02:30 Uhr eingeschaltet bleibt. Frau Reimair fügt hinzu, dass es in letzter Zeit entgleist ist und heuer im Gesamten zu viel war. Sie wollen kein Ärgernis und sind deshalb auch hier, damit gemeinsam an einer Lösung gearbeitet werden kann.

Eine große Bitte von ihnen wäre, den Veranstaltungskalender, insbesondere Veranstaltungen beim Pavillon, rechtzeitig bekanntzugeben, da auch Postwurfsendungen nicht immer bei Ihnen im Postkasten sind und sie zum Teil keine Ahnung von geplanten Festen haben. Bgm. Walter Kiechl entschuldigt sich für die heurigen Unannehmlichkeiten. Bgm.-Stv. Gschirr erklärt, dass im Jahr 2024 viele Feste waren und dass dies nicht der Normalfall ist. Für 2025 ist derzeit nur das große Feuerwehrfest bekannt. Alle Beteiligten wünschen sich ein gutes Miteinander. Auch bei der Sitzung für den zukünftigen Veranstaltungskalender wird mit den Vereinsobleuten darüber gesprochen. Der Wunsch der Familie Reimair wäre, die Anzahl der Feste auf fünf im Jahr, falls sie am Abend abgehalten werden, zu reduzieren.

Sie dulden definitiv „halbprivate Feste“ wie heuer nicht mehr.

Im Anschluss wurde noch betreffend dem geplanten Sportplatz neben dem ‚Wohnhaus der Familie Reimair über die Mauer südseitig und über die Öffnungszeiten des Sportplatzes diskutiert. Familie Reimair wünscht, dass die Öffnungszeiten gleich wie in Volksschule und Kindergarten sind. Bgm. Kiechl teilt hierzu mit, dass der Sportplatz ein öffentlicher Spielplatz ist.

2. Vergabe Wasserableitung Tröglbrandquelle

Bgm. Kiechl begrüßt Herrn Wolfgang Tscherner und erklärt die Situation. Das Projekt ist nicht im Budget. Die Schätzung von Herrn Tscherner beläuft sich auf ca. Euro 145.000,--

Es liegt ein Angebot der Fa. Hochtief in Höhe von Euro 95.051,50 vor.

Hr. Tscherner erklärt, dass die Differenz bei den Materialkosten liegt. Betreffend Bezahlung der Rechnung der Fa. Hochtief wurde vereinbart, dass die Hälfte sofort und die zweite Hälfte im nächsten Jahr beglichen werden kann. Ein Teil kann über die GAF Mittel beglichen werden. Beginn der Bauarbeiten kann bereits in Kalenderwoche 40 erfolgen. Hr. Tscherner hat einen Bericht mitgebracht, in dem die Trassenführung ersichtlich ist.

Beschluss:

Die Vergabe Wasserableitung Sammelstube Hohe Brunnenquelle Tröglbrandquelle wird an die Firma Hochtief zum Preis von Euro 95.051,- netto vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Bildungscampus Ellbögen

3.1. Vergabe Zaun Kindergarten und Volksschule

Bgm. Kiechl erklärt den Sachverhalt. Bei einer Gefahrenstelle Richtung „Poster“ und beim Sportplatz wird noch ein Zaun benötigt. Es liegt ein Angebot der Fa. Metallbau Dollinger & Pfeifer GmbH in Höhe von Euro 13.126,98 netto (allerdings vom Juni 2024) und ein Angebot der Fa. Nocker Metallbau GmbH in Höhe von Euro 7.685,-- netto vor.

Beschluss:

Die Vergabe Zaun Kindergarten und Volksschule wird an die Fa. Nocker zum Preis Euro 7.685,-- netto vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.2. Vergabe Betonarbeiten Abschluss Sportplatz

Bgm. Kiechl erklärt den Sachverhalt. Es liegt ein Angebot der Fa. Bodner in Höhe von Euro 25.000,-- netto (pauschal) und ein Angebot der Fa. Sternbau in Höhe von Euro 23.882,65 netto vor.

Beschluss:

Die Vergabe Betonarbeiten Abschluss Sportplatz wird an die Fa. Sternbau zum Preis von Euro 23.882,65 netto vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Auflösung der gebildeten Rücklage Kraftwerk Viggarbach

Bgm. Kiechl erklärt den Sachverhalt.

Beschluss:

Die Auflösung der Rücklage in Höhe von Euro 49.089,10 wird beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Information Kraftwerk Viggarbach

Bgm. Kiechl erklärt den Sachverhalt und die derzeitige Situation betreffend Strompreisentwicklung. Da der Strompreis vom Gaspreis abhängt, kann er extrem schnell nach oben gehen. Der Energieanbieter VKW war bisher der Bestbieter. Bgm.-Stv. Gschirr fragt nach, ob zum Preisvergleich auch bei anderen Anbietern wie zB Fa. Gutmann oder Tiwag, angefragt wurde. Dies bestätigte der Bürgermeister.

Bgm. Kiechl bittet vom Gemeinderat um Zusage, dass Strompreis wieder für ein Jahr fixiert werden kann, wenn der Preis gut ist. Die Vermutung ist, dass er steigen wird. Der Gemeinderat ist einverstanden.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung des Gemeindeverbandes Polytechnischer Schule und Allgemeine Sonderschule

Satzung
des Gemeindeverbandes Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 TGO.
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- d) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs.3 TGO zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
- f) die Wahl des Überprüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder nach § 138

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem

Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle in der Gemeinde Trins einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2023, aufzuteilen.

(3)

a) Gebietskörperschaften, welche dem Gemeindeverband nicht angehören, haben an den Gemeindeverband Polytechnische Schule Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge zu entrichten. Die Ermittlung der Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zahl der Schüler, die die Schule am 01. Oktober des vorangegangenen Jahres (Stichtag) besucht haben, und für die die betreffende Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote vervielfacht wird. Die Kopfquote ist durch Teilung des verbleibenden Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die Schule besucht haben, zu ermitteln.

b) Gebietskörperschaften, welche dem Gemeindeverband nicht angehören, haben an die Allgemeine Sonderschule Wipptal Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge zu entrichten. Die Ermittlung der Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zahl der Schüler, die die Schule am 01. Oktober des vorangegangenen Jahres (Stichtag) besucht haben, und für die die betreffende Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote vervielfacht wird. Die Kopfquote ist durch Teilung des verbleibenden Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die Schule besucht haben, zu ermitteln

(4)

a) Die Höhe der Betriebsbeiträge in der Polytechnischen Schule ist nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres zu ermitteln. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Ermittlung der Betriebsbeiträge hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zahl der Schüler, die die Schule am 01. Oktober des vorangegangenen Jahres (Stichtag) besucht haben, und für die die betreffende Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote vervielfacht wird. Die Kopfquote ist durch Teilung des verbleibenden Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die Schule besucht haben, zu ermitteln.

b) Die Investitionsbeiträge für die Polytechnische Schule werden auf die verbandangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen nach der Volkszählung 2021 aufgeteilt. Ab dem Jahr 2023 werden jeweils mit 31.10. (Stichtag) des vorangegangenen Jahres die Einwohnerzahlen ermittelt und entsprechend angepasst.

(5) Die Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge für die Allgemeine Sonderschule Wipptal werden auf die verbandangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen nach der Volkszählung 2021 aufgeteilt. Ab dem Jahr 2023 wird jeweils mit 31.10. (Stichtag) des vorangegangenen Jahres die Einwohnerzahlen ermittelt und entsprechend angepasst.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den

Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 8

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 6 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 9

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 6 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 10

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 dieser Satzung.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 12

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Der § 7 findet ab dem Finanzjahr 2024 Anwendung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen beschließt die Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Polytechnische Lehrgang und Sonderschule Wipptal.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Anschaffung Informationstafel am Kirchplatz

Bgm. Kiechl erklärt den Sachverhalt. Der Tourismusverband hat seit drei Jahren keine neue Tourismus-Informationstafel gebracht. Lt. letzter Aussage vom Tourismusbüro an Bgm.-Stv. Gschirr kommt die neue Tafel noch bis November 2024

In der Zwischenzeit wurde von Bgm. Kiechl bei der Fa. Schaukasten.at eine Alternative angefragt. Diese Tafel mit den Maßen 226 cm x 150 cm in Höhe von Euro 880,60 netto könnte Richtung „Jager“ angebracht werden. Sie ist mit Glasfront und absperrbar. Bgm. Kiechl klärt nochmals mit Tourismusbüro. Wenn dies ohne Erfolg bleibt, wird die Alternative bestellt.

8. Vergabe Druck Dorfzeitung 2024

Es liegt ein Angebot für die Dorfzeitung 2024 von Verena Feichtner in Höhe von Euro 2.378,-- netto vor.

Beschluss:

Die Vergabe Druck Dorfzeitung 2024 wird an Verena Feichtner in Höhe von Euro 2.378,-- netto vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, Bgm. Kiechl befangen

9. Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen

9.1. Vergabe Profeglalm über die Wintermonate

Es ist ein Angebot gekommen in Höhe von Euro 1.100,-- der Bietergemeinschaft Hannes und Angelika Mühlsteiger, Wolfgang Reindl und Stephanie Seppi, Christian und Lisa-Maria Penz.

Beschluss:

Die Vergabe Profeglalm über die Wintermonate wird an die Bietergemeinschaft beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.2. Bericht des Substanzverwalters

GV Ribis teilt mit, dass das Vieh am 14.09.2024 abgefahren ist. Die Holzschlägerungsarbeiten beim Stöcklschlag haben begonnen und die Schitourenlenkung ist bereits erledigt.

Oberhalb der Alm wird geholzt, gemulcht und nächstes Jahr eingesät. Fa. Auer hat derzeit keine Zeit, eventuell nächste Woche. Dies hängt jedoch von der Schneelage ab. Derzeit ist noch kein Preis bekannt, die Fa. Auer würde es aber gern machen.

Bilanzbesprechung bei Hofer Judith: Körperschaftssteuer muss bezahlt werden bis nächste Woche.

Quellen müssen lt. Vorschrift jedes Jahr geprüft werden. Er hat an die Bezirkshauptmannschaft die Meldung gemacht, dass die Quelle eingezäunt ist.

10. Bericht der Ausschüsse

Überprüfungsausschuss:

GV Hölzl berichtet, dass am 12.08.2024 in Anwesenheit aller Mitglieder eine Kassaprüfung stattfand. Geprüft wurde die Gemeindegebarung vom 13.06. bis 09.08.2024 wie Kassenbestandsaufnahme mit Kassenbestand, Buchungs- und Belegprüfung und Prüfung der

sonstigen Kassaführung. Der Obmann verliest die einzelnen Posten aus dem Protokoll und teilt mit, dass die volle Übereinstimmung gegeben ist.

Handprotokoll:

- Prüfung Handkassa durch Christoph Völlenklee – alles ok
- Nach Vorlage aller Kassenbücher wurde die Prüfung sämtlicher Belege vom 13.06.2024 bis 11.08.2024 durchgeführt.
- Die Überweisungen bei der Raika laufen über ein neues Programm. Es können jetzt keine Einzelbelege mehr gedruckt werden. Wenn mehrere Überweisungen auf einem Ausdruck draufstehen, wird die bestimmte Überweisung mittels Leuchtstift markiert. Judith hat sich schon mehrmals beschwert, bisher erfolglos.

Feststellungen bzw. Fragen durch den Ü-Ausschuss:

- Einnahmen Kraftwerk Viggabach:
Juni 2024: rd. € 166.000,--
Juli 2024: rd. € 162.900,00 –
- Gewinnentnahme Kraftwerk Falkesanerbach: € 216.000,-- - welcher Zeitraum?
- Rechnung Fa. Lukas Haller lautet auf Bildungscampus, allerdings sind Arbeiten für die Freilegung der Schalensteine in Tarzens sowie Parkplatz Tschak und Humusierungen beinhaltet. Diese Aufwendungen dürfen nicht dem Bildungscampus zugerechnet werden.
- Bildungscampus:
Zusatzleistung Fasch & Fuchs: € 19.377,35 ?
Hauptauftrag € 1.632.160,16
Wann kann mit der Endabrechnung gerechnet werden?
- Lieferscheine: Zuordnung (Baustelle, Betreff) sind teilweise nicht vorhanden bzw. sind diese von der auftraggebenden Person zeitnah abzuzeichnen
- Ausbau Oberellbögener Weg
Jährliche Kostenaufstellungen auf welcher Basis?
Ausschüttungen durch das Land Tirol (Anteil Gemeinde)
- Rechnung Verstopfung Sammelkanal € 10.420,86
- Pachteinnahme – Reinstadler Rosa (Mösl) derzeit € 1.576,80/ Jahr

Abfallbeseitigungsausschuss:

Folgende Punkte werden durch den Obmann erörtert:

- Die Altreifenmenge, derzeit gelagert bei der Recyclinghofausfahrt (Abwurfbereich für Bauschutt) behindert den organisatorischen Ablauf. Ein geschlossener Absetzcontainer 10 m³, versperrbar, situiert vor dem Recyclinghof südlich der Trafostation, soll das Problem lösen. Die Altreifen werden vom Aufsichtspersonal direkt in den Container verbracht. Die Aufstellung erfolgt durch die Fa. Ragg auf Mietbasis und wird vom GR bestätigt.
- Eine Bauschuttrutsche für die Beschickung des ‚Bauschuttcontainers‘ soll montiert werden. Angebote sind einzuholen.
- Die Abgabe von Altholz unbehandelt (kontrollierbare Annahmemenge) ist nach wie vor nicht gelöst. Eine plakative Darstellung soll das Problem lösen (Kubikmeterwürfel). Klärung bei der nächsten GRS.
- Die Öffnungszeiten im Recyclinghof bleiben unverändert.
- Die montierte Ampel (Einfahrtsregelung) bei der Einfahrt ist zu hoch montiert, außerdem soll ein Hinweisschild vom dem Salzsilo montiert werden.
- Die Sauberkeit im Recyclinghof lässt zu wünschen übrig (Verbesserung ist notwendig). Außerdem sollen Problemstoffe (XPS, etc.) endlich entsorgt werden.
- Der Bürocontainer muss als Büro und nicht als Aufenthaltsraum für betriebsfremde Personen genutzt werden.
- Der Notausgang ist freizuhalten. Die positionierte Stahltreppe mit Lagermaterial zu entfernen und die Türe auch außerhalb der Dienstzeiten zu versperren.
- Ab 1. Jänner 2025 werden Metallverpackungen gemeinsam im gelben Sack gesammelt „Die gelbe Formel“.
- Fehlende Hinweisschilder für Fraktionen sind nachzurüsten.
- GR Seidner merkt an, dass im Recyclinghof schon öfters gefährliche Situationen durch herumlaufende Kleinkinder ohne Aufsicht entstanden sind. Ein entsprechendes Hinweisschild (Haftungsfrage) „Eltern haften für ihre Kinder“ soll angebracht werden.

Baustelle Ausbau L38 (Figur)

GV Hölzl berichtet über den Bauablauf bzw. die weitere geplante Vorgehensweise, bedeutet dass die Baufirma den Bauzeitplan einhalten kann. Derzeit werden sämtliche Leitungen (Oberflächenkanal, Drainagen, LWL, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, etc.) verlegt, weiters Unterbau, restliche Steinschichtungen und Randsteine. Voraussichtlich wird in der KW 45 das erste Teilstück (Kapelle bis Zufahrt Walzen) asphaltiert. Geplant ist, vorausgesetzt die Witterungsverhältnisse passen, die Baustelle bis auf Kleinigkeiten abzuschließen.

- Der Umfahrungsweg beim „Krölle“ soll in weiterer Folge „Allgemeines Fahrverbot, ausg. Landwirtschaftliche Bringung“ durch die Gemeinde angebracht werden.
- Beim Wirtschaftsgebäude ehemals „Nassn“ wurde das Abfallrohr der Dachrinne beschädigt, die Reparatur erfolgt über die Baufirma.

GV Hölzl berichtet über den derzeitigen Stand bei der Baustelle Figurkapelle. Der Plan ist, die Baustelle noch im heurigen Jahr abzuschließen. Beim Umfahrungsweg soll ein Fahrverbotsschild angebracht werden: „Fahrverbot - außer landwirtschaftliche Bringung“. Bei dem Wohnhaus von GR Volgger ist die Dachrinne beschädigt worden. Die Reparaturarbeiten werden über die Baufirma abgerechnet.

11. Genehmigung der Niederschriften vom 08.08.2024

GR Miller teilt mit, dass sie heute noch eine formale Änderung übermittelt hat.

GR Miller berichtet über die bisherigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erneuerung der Friedhofsverordnung. Zusammen mit Vz-Bgm. Andreas Gschirr und Maria Tanzer wurde der Friedhof besichtigt. Die Gräber im neuen Friedhof sind größtenteils 1,2 m breit. Die bestehenden Reihen umfassen jeweils fünf Gräber. Zum Eingang hin wird der Platz schmaler, sodass nur noch 4 Gräber pro Reihe Platz haben, wenn diese Grabbreite bleibt. Wenn die Grabbreite auf 1,0 m reduziert wird, gehen sich wieder fünf Gräber pro Reihe aus. Insgesamt haben noch drei Reihen Gräber Platz. Sollten in einem Grab zwei Erdbestattungen geplant sein, müsste für die erste Bestattung tiefer gegraben werden. Somit wären im neuen Friedhof noch 16 Gräber zu vergeben, im alten Friedhof sind derzeit fünf Gräber frei. Außerdem können noch fünf Urnen an der Urnenwand vergeben werden. Die Vergabe sollte ausschließlich im Anlassfall erfolgen.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 08.08.2024 wird unter dem Vorbehalt der Änderungen von GR Miller zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm.-Stv. Gschirr berichtet über die Auszeichnung „Gesunde Schule“ für die Volksschule Ellbögen, welche bei einer Veranstaltung verliehen wurde.

Weiters bestellt er ein Plakat mit einem Motiv von Ellbögen für die Wand beim Podium im Gemeindesaal bei der Fa. Siegele. Dieses Plakat ist zum Herunterzippen, Kosten Euro 150,00.

So ein Plakat können sich auch Vereine organisieren.

Die Weihnachtsfeier für Senioren und Seniorinnen wird für den 14.12.2024 festgelegt.

Die Ortseinfahrtstafeln Ellbögen fehlen.

Die Vereine sind mit der Bitte an ihn herangetreten, dass Stehtische für den Gemeindesaal notwendig wären. Bgm.-Stv. Gschirr holt für zehn Stück Stehtische Angebote ein.

Bei der Bushaltestelle Ruggschrein bittet er den Bürgermeister, die Situation mit der Straßenmeisterei zu besprechen.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 21.11.2024 statt.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindeglieder, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Die Schriftführerin:
